

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1967	Nummer 86
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
71315	22. 6. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen; Bauartzulassung und Zulassung allgemeiner Ausnahmen nach der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen	870
8300	27. 6. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anwendung des § 5 Abs. 1 der Verordnung zu § 30 Abs. 3 u. 4 BVG; Schulausbildung, die dem erfolgreichen Besuch einer Mittelschule gleichwertig ist	872
9300	30. 5. 1967	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vereinfachte Fahrdienstvorschriften (vFV) Ausgabe 1967	872

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
21. 6. 1967	873
Bek. — Verleihung des Zusatzes „Bad“ zum Namen der Stadt Münstereifel	873
26. 6. 1967	873
RdErl. — Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen des Landes an Gemeinden und Landkreise in den Steinkohlengebieten, die von Betriebsstilllegungen im Steinkohlenbergbau betroffen oder bedroht sind — Regelung für das Rechnungsjahr 1967 —	873
26. 6. 1967	874
Bek. — Paß- und Ausweiswesen; Ausstellung von Pässen und Personalausweisen für deutsche Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger	874
27. 6. 1967	874
Bek. — Vorzeitige Einziehung von Impfstoffen	874
Finanzminister	
Personalveränderungen	874
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 24 v. 3. 7. 1967	875

71315

I.

Elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen

Bauartzulassung und Zulassung allgemeiner Ausnahmen nach der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 6. 1967 — III A 2 — 8648 — III Nr. 20/67

Nach der Sechsten Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes v. 26. April 1967 (GV. NW. S. 62/SGV. NW. 805), die am 19. Mai 1967 in Kraft getreten ist, entscheiden die Regierungspräsidenten über die Bauartzulassung nach den §§ 4 und 5 und über die Zulassung allgemeiner Ausnahmen nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen v. 15. August 1963 (BGBI. I S. 697), geändert durch Verordnung v. 25. August 1965 (BGBI. I S. 1029). Bei diesen Entscheidungen ist folgendes zu beachten:

1 Allgemeines

1.1 Die Bauartzulassung explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel nach den §§ 4 und 5 ist ein anlagebezogener Verwaltungsakt, der zwar an den Hersteller oder Einführer als Antragsteller gerichtet ist, unmittelbar aber nur die künftigen Verwender der zugelassenen Betriebsmittel rechtlich begünstigt. Für die Verwender ist die Tatsache, daß das Betriebsmittel der Bauart nach zugelassen ist und daß sich der Besitz am Betriebsmittel von dem Inhaber der Zulassung ableiten läßt, eine der Voraussetzungen für die Befugnis, es in Betrieb zu nehmen.

Auf die Erteilung der Bauartzulassung hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch, wenn die Bauart des explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmittels den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet, unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Diese Nebenbestimmungen dürfen jedoch nur dann angefügt werden, wenn sie dazu dienen, daß die Anforderungen der Verordnung erfüllt werden, und wenn sie durch die Verordnung selbst gedeckt sind. Durch die Auflagen können sowohl der Antragsteller als auch die Verwender zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen veranlaßt werden.

1.2 Auch die Zulassung von allgemeinen Ausnahmen nach § 19 Abs. 2 ist ein anlagebezogener Verwaltungsakt, der sich an den Hersteller oder Einführer als Antragsteller richtet, unmittelbar aber nur die künftigen Verwender der Anlage bzw. des Anlage-teils oder des Werkstoffes rechtlich begünstigt. Die Zulassung hat die Wirkung, daß diejenigen, die eine Anlage verwenden, für die dem Hersteller oder Einführer eine allgemeine Ausnahme erteilt worden ist, einer Ausnahme im Einzelfall nach § 19 Abs. 1 nicht bedürfen.

Die Erteilung einer allgemeinen Ausnahme steht im Ermessen der Zulassungsbehörde. Allgemeine Ausnahmen können jedoch nur dann zugelassen werden, wenn dies dem technischen Fortschritt entspricht und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Im übrigen gilt Nr. 1.1 Abs. 3 entsprechend.

1.3 Die Bauartzulassungen und die Zulassungen allgemeiner Ausnahmen gelten im gesamten Bundesgebiet.

2 Zulassungsantrag

2.1 Dem Antragsteller ist zu empfehlen, den Antrag auf Erteilung der Bauartzulassung oder einer allgemeinen Ausnahme mit den nach § 5 Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Antragsunterlagen an die Zulassungsbehörde zu richten und bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) einzureichen. Der PTB sind auch die erforderlichen Musterstücke unmittelbar zu übersenden.

2.2 Haben der PTB die Antragsunterlagen vorgelegen und übersendet sie unter Bezugnahme auf diese Antragsunterlagen der Zulassungsbehörde ihr Gutachten (Prüfungsschein), so ist hierin, auch wenn der Antragsteller den Antrag nicht an die Zulassungsbehörde gerichtet hat, in der Regel ein Zulassungsantrag zu sehen.

3 Antragsprüfung

3.1 Die Zulassungsbehörde hat zu prüfen, ob durch das Gutachten (Prüfungsschein) der PTB nachgewiesen ist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Zulassung vorliegen. Zweifelsfragen, die sich aus dem Gutachten ergeben, sind mit der PTB zu klären. Bestehen zwischen der Zulassungsbehörde und der PTB Meinungsverschiedenheiten, so hat die Zulassungsbehörde meine Weisung einzuholen.

Sind die Auflagen oder Bedingungen, die die PTB in ihrem Gutachten (Prüfungsschein) vorschlägt, hinreichend bestimmt, so kann auf sie in dem Zulassungsbescheid Bezug genommen werden. Andernfalls müssen sie so gefaßt werden, daß sie den verwaltungsrechtlichen Erfordernissen genügen.

Wird in einem Prüfungsschein, der einer Bauartzulassung dient, auf eine von der PTB dem Antragsteller abgegebene Rahmenbegutachtung — sog. Rahmenbescheinigung — verwiesen, so ist diese Bescheinigung bei der Entscheidung über die Zulassungsantrag mit zu berücksichtigen. Die Rahmenbescheinigung enthält vornehmlich die Begutachtung der mechanischen Ausführung bestimmter elektrischer Betriebsmittel, z. B. von Motoren. Auf Grund einer Rahmenbescheinigung allein darf eine Bauartzulassung nicht erteilt werden.

3.2 Bauartzulassungen können nur für vollständige elektrische Betriebsmittel erteilt werden. Prüfungsscheine der PTB, die sich nur auf unvollständige elektrische Betriebsmittel beziehen, sind hinter dem PTB-Zeichen durch den Buchstaben „U“ gekennzeichnet. Als unvollständige Prüfungsscheine gelten auch die unter Nr. 3.1 Abs. 3 erwähnten Rahmenbescheinigungen.

3.3 Von einem Gutachten der PTB kann abgesehen werden bei Betriebsmitteln, die sowohl schlagwettergeschützt als auch explosionsgeschützt und vom Oberbergamt zur Verwendung in Betrieben des Bergwesens zugelassen sind.

4 Kosten

4.1 Für die Erteilung einer Zulassung ist die Verwaltungsgebühr nach § 1 i. Verb. mit Tarif-Nr. 22 a des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung v. 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung v. 29. März 1966 (GV. NW. S. 214) — SGV. NW. 2011 —, zu erheben.

4.2 Für eine Bauartzulassung ist in der Regel eine Gebühr von 30,— DM angemessen. Bei Nachträgen und Ergänzungen zu Bauartzulassungen sollten 20.— DM erhoben werden.

4.3 Die Kosten, die der PTB durch die Erstattung von Gutachten entstehen, werden dem Antragsteller von der PTB unmittelbar in Rechnung gestellt.

5 Zulassungsbescheid

5.1 Die Bescheinigung über die Bauartzulassung ist in der Regel nach dem in der Anlage abgedruckten Muster zu erteilen.

— In der Bescheinigung ist als Zulassungszeichen die Nr. des PTB-Prüfungsscheines, z. B. PTB Nr. III B/E — 1601, zu bestimmen. In den Fällen der Nr. 3.3 ist als Zulassungszeichen die Nummer der Bescheinigung der Berggewerkschaftlichen Versuchsstrecke, z. B. BVS Nr. T 4485, zu übernehmen.

5.2 Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Rechtsbehelf sind dem Antragsteller in einem besonderen Schreiben mitzuteilen.

5.3 Durchschriften der Bescheinigung über die Bauartzulassung sind der PTB und dem Deutschen Ausschuß für explosionsgeschützte elektrische Anlagen und in den Fällen der Nr. 3.3 auch der Berggewerkschaftlichen Versuchsstrecke in Dortmund-Derne zu übersenden.

5.4 Die Bauartzulassung wird im Amtsblatt der PTB veröffentlicht. Von einer weiteren Veröffentlichung ist abzusehen.

5.5 Für die Erteilung allgemeiner Ausnahmen gelten die Nummern 5.2 bis 5.4 entsprechend. Durchschriften der Zulassung für allgemeine Ausnahmen sind auch dem Arbeits- und Sozialminister zu übersenden.

5.6 Die Zahl der erteilten Zulassungen nach den §§ 5 und 19 Abs. 2 ist im Jahresbericht in der Übersicht 4 anzugeben.

Anlage

Muster

Firma

Bauartzulassung

Nach § 5 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 15. August 1963 (BGBl. I S. 697), geändert durch Verordnung vom 25. August 1965 (BGBl. I S. 1029), wird das von Ihnen hergestellte elektrische Betriebsmittel

der Bauart nach zugelassen.

Die für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmale des Betriebsmittels sowie die Maßgaben, mit denen die Bauartzulassung erteilt wird, ergeben sich aus dem anliegenden Prüfungsschein der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom Der Inhalt des Prüfungsscheines ist Bestandteil dieses Zulassungsbescheides.

Das elektrische Betriebsmittel muß mit dem

Zulassungszeichen: PTB Nr.

und mit den Aufschriften und den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) e. V. VDE 0171 „Vorschriften für explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel“ versehen sein.

Außerdem muß das Betriebsmittel mit der Angabe versehen sein

„Zulassungsbescheinigung beachten“. *)

Im Auftrag

Anlage

*) Dieser Zusatz ist erforderlich, soweit die Bauartzulassung mit besonderen Auflagen verbunden ist, die die Verwender der elektrischen Betriebsmittel betreffen.

8300

Anwendung des § 5 Abs. 1 der Verordnung zu § 30 Abs. 3 u. 4 BVG**Schulausbildung, die dem erfolgreichen Besuch einer Mittelschule gleichwertig ist**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 6. 1967 — II B 2 — 4201.5 (14/67)

Zu der Frage, ob ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Staatsbauschule dem Abschlußzeugnis einer Mittelschule gleichzusetzen ist, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Zum Studium an den jetzt Ingenieurschulen genannten Lehranstalten wird nur zugelassen, wer den Realschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung nachweisen kann. Nach Artikel 11 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz v. 16./17. 1. 1964 über die Vereinheitlichung des Ingenieurschulwesens (GMBL S. 147) wird zugelassen,

wer das Abschlußzeugnis einer Mittelschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis einer anderen allgemein bildenden Schule oder das Zeugnis der Fachschulreife — Fachrichtung Technik — erhalten hat und entweder eine zweijährige gelenkte Praktikantenausbildung oder eine mit der Gesellen- oder Facharbeiterprüfung abgeschlossene Lehrzeit in dem entsprechenden Fachgebiet nachweist.

Für die Zulassung zum Studium an den früheren höheren technischen Lehranstalten, Polytechniken, Staatsbauschulen und dergleichen (Ingenieurschulen) wurden von den Studienbewerbern gleiche bildungsmäßige Voraussetzungen gefordert wie heute.

Soweit früher auch Volksschulabsolventen, die nach einer Lehrzeit eine Gesellen- oder Facharbeiterprüfung bestanden hatten, zum Studium an einer Staatsbauschule zugelassen wurden, mußten diese Studienbewerber ein bis zwei Vorsemester, die zur Hebung ihrer Allgemeinbildung dienten, erfolgreich abgeschlossen haben.

Damit hatten diese Studienbewerber einen dem Mittelschulabschluß gleichwertigen Bildungsstand und sind in etwa mit Volksschulabsolventen vergleichbar, die im Rahmen des heutigen zweiten Bildungsweges über den Erwerb der Fachschulreife — Fachrichtung Technik — die Zulassung zum Studium an einer Ingenieurschule erlangen.

Ich bitte daher, bei Absolventen einer Ingenieurschule eine dem Mittelschulabschluß gleichwertige Schulausbildung anzunehmen. Der letzte Absatz meines RdErl. v. 10. 2. 1966 (SMBL. NW. 8300) schließt nur eine solche Vorbildung von der Gleichstellung mit dem erfolgreichen Mittelschulbesuch aus, wenn hierzu eine besondere Einzelleistung gefordert wird. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß die Vorbildung für sämtliche Berufsziele, bei denen Mittelschulbildung gefordert wird, gleichwertig ist.

— MBL. NW. 1967 S. 872.

9300

Vereinfachte Fahrdienstvorschriften (vFV) Ausgabe 1967

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 5. 1967 — V/C 2 88 — 31 — 32/67

Die Arbeitsgemeinschaft im Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen für die Weiterbildung der Betriebsvorschriften der nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs hat die „vereinfachten Fahrdienstvorschriften“ neu bearbeitet.

Der Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen hat dieser Neufassung zugestimmt.

Die Herausgabe der neuen vereinfachten Fahrdienstvorschriften hat der „Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE)“ übernommen.

Die Neubearbeitung wurde insbesondere erforderlich durch die Neufassung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) v. 8. Mai 1967 und der in Kürze zu erwartenden Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (EBOS). Diese bringen neben wichtigen Änderungen und Neuerungen in Anpassung an den technischen Fortschritt die Zusammenfassung der bisherigen Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO) und der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (vBO) bzw. die Zusammenfassung der bisherigen Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (BOS) und der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (vBOS).

Die neuen vereinfachten Fahrdienstvorschriften (vFV) Ausgabe 1967 haben die Grundvorschriften der vFV Ausgabe 1953 inhaltlich beibehalten und sinngemäß übernommen. Die bisher als Beilage zu den vFV herausgegebene „Betriebsvorschrift für den Zugleitdienst“ (BZD) und die „Bestimmungen für die Betriebsführung bei Zugfolge auf Sicht“ wurden in die neue Vorschrift eingearbeitet.

Es hat sich außerdem aus Gründen der Übersicht und Klarheit als zweckmäßig erwiesen, die neue vFV in ihrem Aufbau von der Gliederung der Fahrdienstvorschriften (FV) der Deutschen Bundesbahn zu lösen. Hinweise auf die entsprechenden Bestimmungen der EBO sind unter der Überschrift der einzelnen Paragraphen, Hinweise auf die entsprechenden Paragraphen der FV bei den Randvermerken aufgeführt.

Ferner war es auch erforderlich, die Handhabung des Dienstes so zu vereinfachen, daß den Bahnen zur Erhaltung ihrer Wirtschaftlichkeit Personaleinsparungen möglich sind, wie z. B. Ersatz von Schranken durch Blinklichtanlagen, Umstellung auf Zugleitbetrieb, Fahren auf Sicht, Bewegen von Fahrzeugen ohne Rangierleiter.

Die im Text der vereinfachten Fahrdienstvorschriften aufgeführte Bezeichnung „Oberster Betriebsleiter“ ist in den anderen Bundesländern üblich. Der Oberste Betriebsleiter entspricht nach Aufgabenkreis und Bedeutung dem Begriff „Betriebsleiter“ gemäß § 19 des Landeseisenbahngegesetzes v. 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11/SGV. NW. 93).

Im Wesentlichen geändert bzw. neu aufgenommen wurden u. a. folgende Bestimmungen:

- § 15 Weichen, Gleissperren und Sperrsignale, Signalabhängigkeit,
- § 18 Unterrichtung der Schrankenwärter und der Rotten über den Zugverkehr,
- § 20 Zugkreuzungen und ihre Verlegung,
- § 29 Allgemeines über Fahrten mit Kleinwagen,
- § 30 Fahrdienstliche Behandlung der Kleinwagen,
- § 31 Zugpersonal,
- § 42 Fahrgeschwindigkeiten,
 - 4. Abschnitt. Rangierdienst,
- § 60 Bewegen von Fahrzeugen ohne Rangierleiter,
- Anlage 1 Befähigungsrichtlinien,
- Anlage 4 Streckenfahrplan,
- Anlage 11 Richtlinien für das Fahren im Sichtabstand,
- Anlage 12 Bedienung und Prüfung der Signal- und Sicherungsanlagen,
- Anlage 13 Richtlinien für die Unterrichtung der Schrankenwärter über den Zugverkehr,
- Anlage 15 Vorschriften für die Beförderung radioaktiver Stoffe,
- Anlage 16 Beförderung von Wagen, die die Lastmerkmale nach VAM überschreiten,
- Anlage 17 Vorschriften für das Befördern von Sendungen mit Lademaßüberschreitung (Lü-Sendungen),
- Anlage 20 B Bremstafel für 700 m Bremsweg,
- Anlage 21 A } Übersicht über die Geschwindigkeit in Anlage 21 B } Bogen, (Normalspur, Schmalspur 1,00 m, Anlage 21 C } Schmalspur 0,75 m),
- Anlage 22 Verhütung von Betriebsgefährdungen durch Heißläufer, Achsbrüche, Räder mit Flachstellen und feste Bremsen.

Die neuen vereinfachten Fahrdienstvorschriften (Ausgabe 1967), gültig ab 28. Mai 1967, sind bis spätestens 1. Juni 1968 bei allen nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs einzuführen. Die Anpassung des Betriebsdienstes einschließlich der Ausarbeitung der betrieblichen Unterlagen und der Unterweisung des Personals ist baldigst abzuschließen und über die zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht zu melden.

An die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Lande Nordrhein-Westfalen,
Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bei den Bundesbahndirektionen Essen, Hannover, Köln, Münster und Wuppertal.

— MBl. NW. 1967 S. 872.

II.

Innenminister

Verleihung des Zusatzes „Bad“ zum Namen der Stadt Münstereifel

Bek. d. Innenministers v. 21. 6. 1967 — III A 2 — 960/67

Die Landesregierung hat am 6. Juni 1967 beschlossen, daß die Stadt Münstereifel, Landkreis Euskirchen, ihren Namen mit dem Zusatz „Bad“ führt.

— MBl. NW. 1967 S. 873.

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen des Landes an Gemeinden und Landkreise in den Steinkohlengebieten, die von Betriebsstilllegungen im Steinkohlen- bergbau betroffen oder bedroht sind

Regelung für das Rechnungsjahr 1967

RdErl. d. Innenministers v. 26. 6. 1967 —
III B 2 — 7/91 — 7763/67

1 Allgemeines

1.1 Die Beihilfen nach Nr. 1.1 Buchst. c) der allgemeinen Richtlinien können gewährt werden

- a) für kommunale Maßnahmen, die aus Anlaß der Ansiedlung von Gewerbebetrieben in den Steinkohlengebieten erforderlich werden. Hierzu gehören insbesondere der Erwerb und die Erschließung der für die Ansiedlung geeigneten Grundstücke;
- b) in Ausnahmefällen für sonstige kommunale Maßnahmen, die der Strukturverbesserung in den Steinkohlengebieten dienen;
- c) für den Ersatz der Ausfälle an Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer im Rechnungsjahr 1967.

1.2 Die Beihilfen nach Nr. 1.1 Buchst. a) und b) werden gewährt für kommunale Maßnahmen, zu deren Förderung im Landeshaushalt zweckgebundene Mittel nicht oder nicht in ausreichender Höhe bereitstehen.

1.3 Antragsberechtigt sind,

für die Beihilfe nach Nr. 1.1 Buchst. a) und b),
Gemeinden und Landkreise, die durch Betriebsstilllegungen im Steinkohlenbergbau betroffen oder bedroht sind und deren Finanzkraft nicht ausreicht, um die erforderliche Maßnahme aus eigenen Mitteln zu finanzieren;

für die Beihilfe nach Nr. 1.1 Buchst. c),

Gemeinden, in deren Gebiet Betriebe im Steinkohlenbergbau stillgelegt wurden, wenn der durch die Stilllegung bedingte Ausfall an Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer 1 v. H. der Gesamteinnahmen der Gemeinde aus diesen Steuern im Jahre übersteigt und nicht durch Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer anderer Gewerbebetriebe oder nicht durch höhere Schlüsselzuweisungen ausgeglichen wird.

- 2 Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Beihilfen nach Nr. 1.1 Buchst. a) und b)
- 2.1 Beihilfeanträge der in Frage kommenden Gemeinden und Landkreise sind in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstwege dem Regierungspräsidenten (Dezernat 31) zuzuleiten. Die Anträge müssen Angaben über Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen enthalten und erkennen lassen, inwieweit die Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Gemeinde oder des Landkreises beitragen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Bauplan einschl. Lageplan,
- b) Kostenanschlag,
- c) Finanzierungsplan und
- d) Stellungnahme der Aufsichtsbehörde.

- 2.2 Soweit die Maßnahmen aus anderen zweckgebundenen Mitteln des Landeshaushalts förderungsfähig sind, müssen die Anträge nach den dafür geltenden Vorschriften mit den ergänzenden Angaben nach Nr. 2.1 erstellt werden.
- 2.3 Die Regierungspräsidenten prüfen die zu fördernden Maßnahmen im Rahmen ihrer Gesamtzuständigkeit unter Beteiligung der jeweils zuständigen Fachdezernate (z. B. 34, 35, 52, 53, 64 usw.) bzw. der Landesbaubehörde Ruhr.

Die Stellungnahmen der beteiligten Stellen sind den Antragsunterlagen beizufügen. Die Regierungspräsidenten legen, sofern die Maßnahmen nicht aus den zugewiesenen zweckgebundenen Mitteln des Landeshaushalts förderungsfähig sind und die Anträge deshalb nicht in eigener Zuständigkeit erledigt werden können, die Anträge mit einer abschließenden Stellungnahme dem Innenminister vor.

- 2.4 Die Beihilfen werden vom Innenminister nach Anhörung des Interministeriellen Ausschusses bewilligt. Für Maßnahmen nach Nr. 2.3 kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- 2.5 Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der finanziellen Leistungskraft der Gemeinde oder des Landkreises unter Berücksichtigung ihrer Belastungen durch kommunale Einrichtungen und unabsehbare Investitionsmaßnahmen. Sie soll zusammen mit den sonstigen gewährten Landesmitteln in der Regel 80 v. H. der Gesamtkosten der Maßnahme nicht überschreiten. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 FAG bleiben hierdurch unberührt.

3 Verwendungsnachweis

- 3.1 Nach Durchführung der Maßnahme hat die Gemeinde oder der Landkreis dem Regierungspräsidenten einen Verwendungsnachweis in der im Bewilligungsbescheid bezeichneten Form in doppelter Ausfertigung einzureichen. Der Regierungspräsident prüft den Verwendungsnachweis und teilt das Prüfungsergebnis der bewilligenden Dienststelle mit.

- 3.2 Die Beihilfe ist um den Betrag zu kürzen, um den sich die der Bemessung zugrunde liegenden Kosten nach dem Verwendungsnachweis ermäßigen.

4 Gewährung von Beihilfen zur Erstattung von Steuerausfällen der Gemeinden gem. Nr. 1.1 Buchst. c)

- 4.1 Die Beihilfen sollen die Ausfälle an Gewerbesteuer sowie an Lohnsummensteuer im Rechnungsjahr 1967 ersetzen, soweit sie auf Betriebsstilllegungen im Steinkohlenbergbau zurückzuführen sind.

- 4.2 Der Berechnung der Beihilfe wird der Jahresdurchschnitt der Gewerbesteuer- und der Lohnsummensteuerzahlungen der stillgelegten Bergbaubetriebe aus den drei letzten Rechnungsjahren vor der Betriebsstilllegung und die Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer der gleichen Betriebe im Rechnungsjahr 1967 zugrunde gelegt.

- 4.3 Die Beihilfe wird so bemessen, daß sie zusammen mit den Einnahmen der Gemeinde aus Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer die Einnahmen je Einwohner aus Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer der Gemeinde

- den der entsprechenden Größenklasse in der Zeit v. 1. 1. bis 31. 12. 1966 nicht übersteigt.
- 4.4 Anträge der Gemeinden sind in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstwege den Regierungspräsidenten (Dezernat 31) zuzuleiten.
- 4.5 Die Anträge müssen für jeden einzelnen stillgelegten Betrieb folgende Angaben enthalten:
- Kassenmäßige Einnahmen aus Gewerbesteuer der stillgelegten Bergbaubetriebe in den drei letzten Rechnungsjahren vor der Betriebsstilllegung (für die einzelnen Rechnungsjahre jeweils getrennt angeben).
 - Kassenmäßige Einnahmen aus Lohnsummensteuer der stillgelegten Bergbaubetriebe in den drei letzten Rechnungsjahren vor der Betriebsstilllegung (für die einzelnen Rechnungsjahre jeweils getrennt angeben).
 - Kassenmäßige Einnahmen aus Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital der stillgelegten Bergbau betriebe im 1. Halbjahr 1967 (1. 1. bis 30. 6. 1967).
 - Kassenmäßige Einnahmen aus Lohnsummensteuer der stillgelegten Bergbaubetriebe im 1. Halbjahr 1967 (1. 1. bis 30. 6. 1967).
 - Hebesätze der Gemeinde für Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer für Rechnungsjahr 1967.
- 4.6 Der Regierungspräsident prüft unter Einschaltung des Gemeindeprüfungsamts die Anträge der Gemeinden und legt sie bis zum 1. 8. 1967 dem Innenminister vor.
- 4.7 Der Innenminister berechnet die Höhe der Erstattungsbeträge für die Gemeinden und weist den Regierungspräsidenten die entsprechenden Mittel zur Auszahlung an die Gemeinden zu.
- 4.8 Die Beihilfe (Erstattungsbetrag) für das Rechnungsjahr 1967 wird vorläufig auf der Grundlage der von den Gemeinden gemeldeten Steuereinnahmen für das 1. Halbjahr 1967 festgesetzt.
- 5 Die endgültige Festsetzung der Beihilfe für das Rechnungsjahr 1967 wird nach Vorliegen der kassenmäßigen Steuereinnahmen für das Rechnungsjahr 1967 vorgenommen.

Die Anlage 2 der Gem. Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 1. 7. 1966 (MBI. NW. S. 1297) ist gegenstandslos.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

— MBI. NW. 1967 S. 873.

Paß- und Ausweiswesen

Ausstellung von Pässen und Personalausweisen für deutsche Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger

Bek. d. Innenministers v. 26. 6. 1967 — I C 3/38.52

Zur Frage der Eintragung des Familienamens deutscher Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger bitte ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister des Innern (RdSchr. v. 20. 12. 1966 — VI B 5 — 644 045/21 —) folgendes zu beachten:

Ausgangspunkt für die im GMBI. 1963 S. 247 veröffentlichte Zusammenstellung ausländischen Namensrechtes war damals die Frage, ob der Name des ausländischen Ehemannes einer deutschen Frau in deren Reisepaß oder Personalausweis auch dann als Familienname eingetragen werden sollte, wenn die Frau den Mannesnamen nicht auf Grund von Rechtsvorschriften, sondern kraft Gewohnheitsrecht seines Heimatlandes führt. Diese Frage wurde bejaht. Da aber die Grenzen zwischen einer Gewohnheit oder Übung einerseits und einem Gewohnheitsrecht andererseits fließend sind, stößt die hieran geknüpfte Unterscheidung bisweilen in der Praxis auf Schwierigkeiten. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfiehle ich daher wie folgt zu verfahren:

1. Sofern die Berichte der deutschen Auslandsvertretungen, deren Inhalt der Bundesminister des Innern in den jeweiligen Rundschreiben wiedergegeben hat, die Führung des Mannesnamens durch die Ehefrau ausdrücklich als Gewohnheitsrecht kennzeichnen, sollte von einem Gewohnheitsrecht ausgegangen und der

Name des Mannes auch in dem deutschen Paß oder Personalausweis der Ehefrau angeführt werden.

2. Zweifel ergeben sich in den Fällen, in denen der Mannesname durch die Ehefrau nach den vorerwähnten Rundschreiben lediglich als Übung oder als Gewohnheit geführt wird und in denen die ausländischen Behörden eine solche Übung in dieser oder jener Form dulden oder sogar praktizieren. In diesen Fällen halte ich die Annahme einer schon Gewohnheitsrecht gewordenen Übung dann für gerechtfertigt, wenn die Behörden des Heimatstaates des Ehemannes eine solche Übung in der Weise anwenden, daß sie in die Pässe oder in sonstige Ausweispapiere der Ehefrau den Familiennamen des Mannes eintragen.

Wird eine entsprechende Übung hingegen nach den vorerwähnten Rundschreiben von den Heimatbehörden des Ehemannes lediglich passiv geduldet, dann ist ein Recht der Ehefrau zur Führung des Familienamens des Ehemannes nicht anzunehmen. In diesen Fällen sollte der Familienname des Ehemannes im deutschen Reisepaß oder Personalausweis der Ehefrau nicht oder nur in folgender Form erscheinen:

„Ab verheiratet mit“.

Im übrigen wird auf das Rundschreiben des Bundesministers des Innern im GMBI. 1967 S. 125 verwiesen, durch das für die Länder Belgien, Frankreich, Japan, Jordanien und die Niederlande die Anmerkungen in früheren Rundschreiben berichtigt wurden.

Bezug: RdErl. v. 9. 8. 1963 (MBI. NW. S. 1554), v. 24. 10. 1963 (MBI. NW. S. 1863) u. v. 20. 11. 1964 (MBI. NW. S. 1827).

— MBI. NW. 1967 S. 874.

Vorzeitige Einziehung von Impfstoffen

Bek. d. Innenministers v. 27. 6. 1967 — VI B 5 — 62.01.13

Nach Mitteilung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen haben Nachprüfungen ergeben, daß die

Diphtherie — Pertussis — Tetanus — Poliomyelitis- Impfstoffe
mit den Kontrollnummern
462 (vierhundertzweiundsechzig),
471 (vierhunderteinundsiebzig) und
472 (vierhundertzweiundsiebzig)
der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

in ihrer Wirksamkeit nicht mehr den Anforderungen des des § 32 der Vorläufigen Vorschriften für die staatliche Prüfung von Impfstoffen gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis) entsprechen. Sie sind daher vorzeitig einzuziehen.

— MBI. NW. 1967 S. 874.

Finanzminister

Personalveränderungen

Ministerium

Es ist ernannt worden:

Regierungsrat N. Heumann zum Oberregierungsrat

Nachgeordnete Dienststellen

Es ist ernannt worden:

Finanzbauamt Düsseldorf:

Regierungsbaurat W. Ritterbach zum Oberregierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor Dr. W. Säemann vom Finanzamt Bielefeld-Stadt an das Finanzamt Arnsberg

Oberregierungsrat K. H. Korf vom Finanzamt Duisburg-Hamborn an das Finanzamt Oberhausen-Nord

Regierungsrat B. Borgmann vom Finanzamt Ibbenbüren an das Finanzamt Coesfeld

Regierungsrat E. Deppe vom Finanzamt Gladbeck an das Finanzamt Gelsenkirchen-Nord.

— MBI. NW. 1967 S. 874.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 24 v. 3. 7. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	5. 6. 1967	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland	95
223	1. 6. 1967	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Straßenbauerlehringe des zweiten und dritten Lehrjahres an der Gewerblichen Berufs-, Berufsfach- und Berufsaufbauschule der Stadt Essen — Schule Ost —	96
7831	15. 6. 1967	Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (DVO — AGVG — NW)	96
	20. 6. 1967	Bekanntmachung über die Bestellung eines Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters zur Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen	96

— MBl. NW. 1967 S. 875.

Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g	Bis 300 g
Eierteigwaren	Schokoladewaren
Traubenzucker	Bis je 250 g
Babynahrung	Kaffee (in Pulverform: 50 g)
Obst und Süßfrüchte	Kakao
Bis je 500 g	Milchpulver
Hartwurst	Käse
Speck	Bis je 50 g
Margarine	Eipulver
Butter	Tabakpulver
andere Fette	(höchstens 48 Zigaretten oder 8 Zigarren oder 20 Zigarillos oder 50 g Tabak)
Nüsse	
Mandeln	
Zitronat	
Rosinen	
Backobst	
Kekse, Teegebäck	

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM	Über 5,— DM
Druckknöpfe, Haken, Ösen	Anoraks
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln	Bettwäsche
Nähzubehör (Garn usw.)	Blusen
Perlmuttknöpfe	Größeinen
Reißverschlüsse usw.	Kinderkleidung
Bis 5,— DM	Lederhosen
Babyartikel	Oberwäsche, Unterwäsche
Babywäsche	Pullover
Damenstrümpfe	Miederwaren
Herrensocken (Kräuselkrepp)	Schirme (Knirpse)
moderne Hosenträger	Schuhe und Zubehör
Schals, Tücher	waschbare Krawatten
Wolle	Wolle und Wallwaren

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,— DM	Einkaufstaschen
Etuis	Geldbörsen
Geldbörsen	Handtaschen
Taschenmaniküren	Reisenecessaires
Über 5,— DM	Taschenmaniküren
Aktentaschen, Kollegmappen	Lederhandschuhe
Brieftaschen	Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen	Nägel, Schrauben, Haken
Bleistifte	Schulhefte
Minen für Kugelschreiber	Schwämme
Blumensamen	Feinwaschmittel
Gasanzünder	Zeichenblocks
Haarklammen	Fahrradzubehör
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel	Feuerzeuge
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasierklingen, Gesichtswasser, Hautcreme, Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-taschentücher, Toilettenpapier)	Glühbirnen
Klebstoff in Tuben	Laubsägen
Kunstpostkarten	Scheren, Taschenmesser
	Spieldosen, Gummibälle
	Tulpenzwebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbursten, Topf-schrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2-3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:
Kaffee und Kakao je 250 g
Schokoladewaren 300 g
Tabakerzeugnisse 50 g } je Sendung
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluß beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.